



Motorflug

Regeln für die Organisation der Sportart

internes Arbeitspapier

- Hubschrauberflug
- Kunstflug
- Navigationsflug

Version 0.4

*Deutscher Aero Club e.V.
Bundekommission Motorflug
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig*

+49 531 23540-54 (Fon)
+49 531 23540-11 (Fax)
motorflug@daec.de

gültig ab: dd.MMM.jj
Stand: 20.Dez.18

internes Arbeitspapier

Sportordnung der Bundeskommission Motorflug V0.4

Präambel

Rechtsgrundlage

Die Hauptversammlung des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) hat die Sporthoheit für die Luftsportart Motorflug an die Bundeskommission Motorflug (BkMt) delegiert. Diese agiert innerhalb des DAeC als „Besonderer Beauftragter“ gem. [§ 30 BGB](#)¹. Basierend darauf ist sie zuständig für alle sportlichen Belange und Regeln ihrer Luftsportart(en).²

Zuständigkeiten innerhalb der Bundeskommission

Innerhalb der Bundeskommission Motorflug ist die Aufgabe, den Sportbetrieb sicherzustellen, an die Fachreferenten der jeweiligen Motorflug-Sportart übertragen. Diese werden durch das Votum der jeweils betreuten Sportgruppe ausgewählt und werden der Bundeskommission zur Einsetzung in das Amt empfohlen. Die Entscheidung darüber trifft die Motorfliegertagung³.

Allgemeines

Wettbewerbe im Zuständigkeitsbereich der Bundeskommission Motorflug werden in enger Anlehnung an die für die jeweilige Fachsportart gültigen Regeln der Fédération Aéronautique Internationale (FAI)⁴ durchgeführt. Die Einhaltung nationalen oder internationalen Rechtes soweit anwendbar, ist dabei selbstverständlich und wird vorausgesetzt.

Um nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, können internationale Regeln durch nationales Regelwerk ergänzt werden.

Nationale und regionale Wettbewerbe

Die Fachsport-Referate der Bundeskommission organisieren selbstständig den Sportbetrieb ihrer jeweiligen Sportart. Dazu gehören die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Trainings- und Qualifikationsmaßnahmen und insbesondere von Wettbewerben.

Regionale Wettbewerbe

Regionale Wettbewerbe werden in der Verantwortung einzelner Mitgliedsverbände oder lokaler Vereine durchgeführt von diesen organisiert und abgewickelt (Veranstalter). Um einen sportlichen Anschluss an nationale Wettbewerbe zu erleichtern, ist dringend empfohlen, sie hinsichtlich der Durchführungformalitäten in enger Anlehnung an die jeweiligen nationalen Regeln zu gestalten.

Festsetzungen zum Teilnehmerkreis und zur Vergabe von Titeln und Preisen trifft der Veranstalter.

Nationale Wettbewerbe (Deutsche Meisterschaften)

¹ [Bezug: § 23 Abs. 6, Abs. 7](#)

² [Bezug: § 23 Abs 5., Abs. 6 sowie § 24 Abs 1. Satzung des DAeC V20161106](#) sowie § 4 Abs. 2 c) GO BkMt

³ § 3 Abs. 2 Buchst. m [Geschäftsordnung der Bundeskommission Motorfliegertag](#)

⁴ [Fédération Aéronautique Internationale](#) (Internationaler Luftsportverband)

Teilnahmeberechtigt an Nationalen Wettbewerben ist mindestens jeder Luftsportler, der die fachliche Qualifikation und eine gültige Lizenz (und gegebenenfalls Zusatzqualifikation) zur Durchführung der Wettbewerbsaufgabe besitzt.

Nationale Wettbewerbe werden in der Verantwortung der Bundeskommission durchgeführt, die Umsetzung erfolgt in der Verantwortung der betreffenden Fachsportreferate. Um einen sportlichen Anschluss an internationale Wettbewerbe zu erleichtern, und die Qualifikationskriterien für die Nationalmannschaften anwenden zu können, werden Nationale Wettbewerbe hinsichtlich der Durchführung formalitäten in enger Anlehnung an die jeweiligen internationalen Regeln gestaltet, soweit diese umsetzbar sind.

Festsetzungen zum Teilnehmerkreis und zur Vergabe von Titeln und Preisen trifft der Veranstalter.

Teilnahmeberechtigt sind auch solche Sportler, die nicht Mitglied im DAeC sind. Dies soll dem Zusammenschluss der Luftsportler dienen und trägt im Sinne einer Werbemaßnahme zur Stärkung des Verbandes bei. Solche Teilnehmer können keine Titel oder Preise gewinnen und haben ungeachtet ihrer Leistungen oder Ergebnisse keinen Einfluss auf die Rangfolge. Sie nehmen „der Ehre halber“ teil (Hors Concours) und werden als H/C deklariert. Ausnahmen gelten bei Wettbewerben, die im Titel als „Offene ...“ bzw. „Offene Internationale ...“ Wettbewerbe deklariert sind.

Internationale Wettbewerbe / Nationalmannschaften (→)

In Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte entsendet die Bundeskommission *Delegationen* zu internationalen Wettbewerben. Die Gruppe der dafür zugelassenen Sportler (unmittelbare Teilnehmer) wird als Nationalmannschaft bezeichnet. Insbesondere verstehen sich darunter die jeweiligen Gruppierungen für die Motorflug-Fachsportarten:

- Hubschrauberflug
- Kunstflug (Kategorien Intermediate, Advanced, Unlimited)
- Navigationsflug (Unterdisziplinen Rallyeflug, Präzisionsflug)

Ziel und Aufgabe der Sportordnung sind, Verfahren im Zusammenhang mit der Entsendung von Sportlern und dem Umgang mit daraus resultierenden Verpflichtungen zu beschreiben.

Verfahren

Die Verfahren zur Auswahl von Sportlern für die Nationalmannschaft werden von den Fachsportgruppen unter der Leitung des jeweiligen Fachreferenten erarbeitet und gepflegt (→ [Kriterien](#)).

Die für einen internationalen Wettbewerb vorgesehene Delegation wird vom jeweiligen Fachreferenten (oder einer anderen von diesem autorisierten Person) zunächst an die Geschäftsstelle der Bundeskommission und von dort an den Veranstalter des betreffenden Wettbewerbes gemeldet.

Eine Delegation besteht aus:

- Sportlern ([unmittelbare Teilnehmer](#), Nationalmannschaft)
- Funktionsträgern ([mittelbare Teilnehmer](#)).

Zugang zur Nationalmannschaft

Sportler qualifizieren sich durch die Erbringung einer sportlichen Leistung. Funktionsträger qualifizieren sich durch fachliche Kompetenz.

Zusätzlich ist die Bestätigung der Zugehörigkeit durch den Fachreferenten oder den Nationaltrainer für die Sportart erforderlich ([Berufung](#)).

Die Regeln im Einzelnen werden innerhalb der Fachsportgruppe erarbeitet.

internes Arbeitspapier

Verpflichtungen

Verpflichtungen für die Sportler

Der Sportler verpflichtet sich, die geltenden sportlichen und rechtlichen Regeln einzuhalten, soweit diese für die jeweilige Sportart gelten oder auf diese anwendbar sind. Neben den unmittelbaren sportlichen Regelwerken sind dies:

- Anti-Doping Ordnung des DAeC ⁵
- Schiedsvereinbarung des DAeC ⁶
- Athletenvereinbarung des DAeC ⁷

Verpflichtungen für die Bundeskommission

Aus der Entsendung von Sportlern zu internationalen Wettbewerben entstehen der Bundeskommission Verpflichtungen für:

Ausstattung

- Sportlizenz
- Teamkleidung (Ausstattung)
- Namensschild

Gebühren

- Teilnahmegebühren (Nenngeld)

Die Bundeskommission verpflichtet sich unter Vorbehalt (s.u.), die sich aus der Entsendung entstehenden Kosten zu tragen. Diese Verpflichtung besteht für jeweils ein Kalenderjahr, sie ist durch Rückstellungen im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Verpflichtung kann auf eine oder mehrere Fachsportarten beschränkt werden.

Vorbehalt

Über die Erneuerung der Verpflichtung entscheidet, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Bundeskommission, der Motorfliegertag (Herbsttagung des dem betrachteten Wettbewerbsjahr vorangegangenen Jahres), auf der Grundlage der Empfehlung der Motorflugkommission.

⁵ [Link zur Anti-Doping Ordnung des DAeC](#)

⁶ [Link zur Schiedsvereinbarung](#)

⁷ [Link zur Athletenvereinbarung](#)

Begriffsbestimmungen

- a) „Ausrichter“
Eine Organisation oder Gruppe von Personen, die im Auftrag oder im Namen eines Veranstalters Maßnahmen organisiert und durchführt.
- b) „Berufung“ (in die Nationalmannschaft)
Die Aufnahme einer Person, die sich zuvor qualifiziert hat, in die Nationalmannschaft
- c) „Besatzung“
Eine Gruppe von Sportlern (meist zwei) die gemeinsam die Wettbewerbsaufgabe bewältigen.
- d) „Crew“
Eine Gruppe von Sportlern (meist zwei) die gemeinsam die Wettbewerbsaufgabe bewältigen.
- e) „Delegation“
Eine Gruppe von Personen, die aus Teilgruppen Sportler (Nationalmannschaft) und Funktionsträgern besteht
- f) „Fachsportart“
Eine der drei Motorflug-Sportarten
Hubschrauberflug – Kunstflug – Navigationsflug (Rallye- bzw. Präzisionsflug)
- g) „Internationaler Wettbewerb“
Ein im Eventkalender der FAI eingetragener Wettbewerb
- h) „Kriterium“
Ein Merkmal im Rahmen der Anforderungen der Sportart (Leistung), mit Hilfe dessen eine Qualität bewertet werden kann.
- i) „Kriteriumswettbewerb“
Ein Wettbewerb, der von der zuständigen Organisation für die Erfüllung des Kriteriums als zulässig eingestuft wird.
- j) „mittelbare“ Teilnahme
Teilnahme an einem Wettbewerb in einer Form, die eine Aufgabe anders als die unmittelbare Teilnahme vorsieht (Funktionsträger)
- k) „Nationalmannschaft“
Eine Gruppe von Sportlern, die eine Organisation bei einem Internationalen Wettbewerb vertritt.
Die Nationalmannschaft ist Teil der „[Delegation](#)“
- l) „Qualifikation“
a) für unmittelbare Teilnahme: Die Erfüllung eines Kriteriums auf einem Kriteriumswettbewerb oder eine als gleichrangig anerkannte Maßnahme.
b) für mittelbare Teilnahme: Die Bestätigung durch die unmittelbaren Teilnehmer in Abstimmung mit dem zugehörigen Fachreferenten
- m) „Teilnehmer“
Eine von der Bundeskommission zu einem Wettbewerb entsandte Person, die unmittelbar oder mittelbar am Wettbewerb teilnimmt.
- n) „Sportler“
...
- o) „unmittelbare“ Teilnahme
Teilnahme am Wettbewerb in der Form, dass der Name der Person in den Ergebnislisten geführt wird (aktiver Sportler)
- p) „Veranstalter“
Eine Organisation oder eine Gruppe von Personen, in dessen Zuständigkeitsbereich und nach dessen Vorgaben eine Maßnahme ausgeschrieben und durchgeführt wird
- q) „Zulassung“
Die Freigabe einer Person für die Zugehörigkeit zur Nationalmannschaft. Sie erfolgt unterschiedlich

für unmittelbare und mittelbare Teilnehmer.
r) „Begriff“
Bedeutung

internes Arbeitspapier

Revisionsgeschichte		
Datum	Änderung	ausführende Person
13.Jul.17	neu => V0.1	Leu
20.Dez.18	zahlreiche Änderungen und Ergänzungen => V0.2	Leu
12.Mär.18	=> Detailierung Wettbewerbe => Begriffsbestimmungen neu: Ausrichter Veranstalter Fachsportarten => V0.3	Leu
14.Apr.18	=> Änderungen während des 92. Motorfliegertages Einführung des Begriffs <i>Delegation</i> (Gruppe) von Teilnehmern => Erläuterung der Delegation (Abschnitt „Verfahren“) => Hinweis auf Zeitpunkt der Entscheidung = Vorjahr => Begriffsbestimmungen neu: Besatzung Crew Delegation => V0.4	Leu

internes Arbeitspapier